

Anlage 7

Ergebnisrechnung

2.24 Aktivierte Eigenleistung

Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für das Buchen von aktivierten Eigenleistungen?

Unter welchen praktischen Voraussetzungen bucht man aktivierte Eigenleistungen bzw. was muss man machen, um die Eigenleistung zu aktivieren?

Wie setzt man die aktivierte Eigenleistung in der Verwaltung um?

Stellt eine Gemeinde mit eigenem Personal Vermögensgegenstände des Anlagevermögens her, so werden diese in der Bilanz aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Im Wert der hergestellten Vermögensgegenstände befinden sich Aufwendungen aus der Herstellung (z. B. anteilige Personalkosten), die schon in der Ergebnisrechnung abgebildet werden.

Durch die Abschreibungen dieser Vermögensgegenstände käme es ohne aktivierte Eigenleistung über die Nutzungsdauer zu einem doppelten Aufwand. Um diese Doppelbelastung auszuschließen, wird der Vermögensgegenstand nach Fertigstellung in Höhe der Herstellungskosten aktiviert, die Gegenposition ist das Ertragskonto „aktivierte Eigenleistungen“. Dieser quasi „Verkauf an sich selbst“ entlastet die Ergebnisrechnung.

Damit ist auch die Frage „Was muss man machen, um die Eigenleistung zu aktivieren?“ zu beantworten: Die Aktivierung erfolgt über die Herstellungskosten. Darin wird nicht differenziert zwischen Eigen- und Fremdleistung.

Um die aktivierten Eigenleistungen buchen zu können, sind zuvor die Herstellungskosten exakt zu ermitteln. In § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO-Doppik sind die Einzelkomponenten aufgelistet.

Zum Nachweis der Personaleinzelkosten (=Fertigungskosten) müssten beispielsweise die Bauhofmitarbeiter die für die Herstellung von Spielzeuggeräten für Spielplätze städtischer Kindergärten verbrauchte Arbeitszeit aufzeichnen.

[Download](#)

Erstellt am 26.02.2014

§ 6

Vorbericht

(1) Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere ist darzustellen

1.

in einer Übersicht die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzausweisungen sowie der Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr,

2.

in einer Übersicht die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren,

3.

in einer Übersicht die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,

4.

in einer Übersicht der voraussichtliche Stand der Sonderrücklagen, der Sonderposten und der Rückstellungen zu Beginn des Haushaltsjahres,

5.

welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben,

6.

in einer Übersicht die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr, im Haushaltsjahr sowie den drei nachfolgenden Jahren und deren Abwicklung,

7.

in einer Übersicht die Entwicklung des Anstiegs der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr, in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren sowie in den drei nachfolgenden Jahren im Vergleich mit den Empfehlungen des jährlichen Haushaltserlasses des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten,

§ 18

Erläuterungen zu den Teilplänen

(1) Es sind zu erläutern

1.

die größeren Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,

2.

neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,

3.

Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,

4.

Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,

5.

die von Beschäftigten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,

6.

besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, beispielsweise Sperrvermerke, Zweckbindung von Erträgen,

7.

Abschreibungen, soweit von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden oder -sätzen abgewichen wird.

(2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit

erforderlich zu erläutern.